



Satzung des Turngaus Neckar-Enz

Fassung vom 19.03.2022

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15.01.1956 gegründete Verein führt den Namen „Turngau Neckar-Enz e.V.“ (im Weiteren „Turngau“ genannt); er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Turngau umfasst das Gebiet des Landkreises Ludwigsburg. Ferner gehören ihm die Vereine des früheren Kreises Vaihingen a. d. Enz an.
3. Der Turngau ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB), der seinerseits Mitglied des Deutschen Turnerbundes e.V.(DTB), des Württembergischen Landessportbundes e.V (WLSB) und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV Baden-Württemberg) ist. Der Turngau unterwirft sich deren Satzungen und Ordnungen auch hinsichtlich seiner Mitglieder."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Turngaus ist die Förderung der Gesundheit durch Turnen, Sport und Kultur, besonders der Jugend, in Übereinstimmung mit den Satzungen des STB und DTB.
2. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Turngau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaus.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaus sind:
 - a) Turn- und Sportvereine (nachstehend Turngauvereine genannt)
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses kraft ihres Amtes,
 - c) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten.
2. Turn- und Sportvereine im Gebiet des Turngaus erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) mit den unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im Schwäbischen Turnerbund und damit die Mitgliedschaft im Turngau. Die Aufnahme von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg gelegenen Vereinen in den Turngau ist möglich. Über deren Aufnahme entscheidet das Präsidium.
3. Die Mitgliedschaft eines Turngauvereins endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Hauptausschusses endet mit der Amtszeit im Hauptausschuss.
4. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Auflösung des Turngauvereins,
 - c) Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden und spätestens $\frac{1}{4}$ Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium eingegangen sein.

Mitglieder, die der Satzung oder den Ordnungen des Turngaus zuwiderhandeln oder gröblich gegen dessen Interessen verstoßen, können auf Antrag des Präsidiums vom Hauptausschuss ausgeschlossen werden.

5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Neckar-Enz Turntag (nachstehend Turntag genannt)

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Turngauvereine, Mitglieder des Hauptausschusses, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts beim Turntag mitzuwirken.
2. Die Mitglieder der Turngauvereine sind berechtigt, an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaus teilzunehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Turngauvereine sind verpflichtet:

1. gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstige Meldungen an den Turngau, den STB, den DTB und den WLSB abzugeben.
2. fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau und anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Turngauvereinen bei Gau- oder Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.
3. die vom Turntag festgesetzten Turngaumlagen und -abgaben zu bezahlen.
4. bei ihren Veranstaltungen auf Termine des Turngaus, des STB und befreundeter Verbände Rücksicht zu nehmen.
5. die Geschäftsstelle oder den Präsidenten von allen ihren turnerischen und sportlichen Veranstaltungen zu benachrichtigen.
6. Veranstaltungen, die über Turngauvereinsebene hinausgehen, über die Turngaugeschäftsstelle durch den STB genehmigen zu lassen.

§ 6

Die Turngaujugend Neckar-Enz

Die Turngaujugend Neckar-Enz (im Weiteren „Turngaujugend“ genannt) ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder des Turngaus und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, den Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der STB-Jugend. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaus des STB und der STB-Jugend. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel. Im Rahmen der Jugendordnung des Turngaus sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

Organe des Turngaus

1. Organe des Turngaus sind:
 - a) der Neckar-Enz Turntag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) der Bereichsvorstand Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport
 - e) der Bereichsvorstand Sportarten

2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des Turngaus, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen.
3. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet das Präsidium. Der Geschäftsverkehr regelt sich nach der Geschäftsanweisung durch den Präsidenten oder den von ihm bevollmächtigten Vizepräsidenten durch Inanspruchnahme der Geschäftsstelle.
4. Die Mitglieder der Organe werden auf zwei Jahre gewählt mit Ausnahme der beiden Beisitzer für Sonderaufgaben und der Vereinsvertreter in den Bereichsvorständen, die nur auf ein Jahr gewählt werden. Die Wahlen finden in einem in der Wahl- und Geschäftsordnung festgelegtem Turnus statt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder der Organe zwischenzeitlich aus oder können Ämter nicht besetzt werden, so können durch den Hauptausschuss Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit erfolgen.

§ 8

Durchführung von Turngau-Veranstaltungen

Das Turngau-Präsidium kann beschließen, dass Turngau-Versammlungen auch in virtueller Form, ohne physische Präsenz der Delegierten bzw. Teilnehmer abgehalten werden können, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das gilt auch für bereits einberufene Versammlungen. Auch Kombinationsveranstaltungen sind durch Beschluss des Präsidiums möglich.

Was einen „wichtiger Grund“ darstellt, entscheidet ebenfalls das Turngau-Präsidium durch Beschluss.

§ 9

Der Neckar-Enz Turntag

1. Der Neckar-Enz Turntag (im Weiteren „Turntag“ genannt) ist das oberste Organ des Turngaus.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - b) die Delegierten der Turngauvereine,
 - c) die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten,
 - d) Zehn vom Jugendturntag gewählte Delegierte der Turngaujugend.
3. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Funktionen auf sich vereinigt. Stimmenübertragung ist unzulässig.

4. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
5. Beschlussfassungen im Rahmen einer Versammlung in Form einer Abstimmung in Präsenz durch Handzeichen oder Stimmkarten, auf schriftlichem oder elektronischem Wege sind zulässig.
6. Eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege kann entweder mittels Funkabstimmungsgeräten oder einer Abstimmungssoftware durchgeführt werden. Die Software ist per Smartphone, Tablet oder PC aufrufbar und den Delegierten werden die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt. Die Verfahren können kombiniert oder einzeln eingesetzt werden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt muss der Einladung zur Versammlung zu entnehmen sein.
7. Beschlüsse können auch ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Hierfür teilt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannte E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Organs die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Turngaus gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt.
8. Der Turntag ist jährlich durch das Präsidium einzuberufen. Wenn das Interesse des Turngaus es erfordert, muss das Präsidium einen außerordentlichen Turntag einberufen. Er ist ferner dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
9. Das Präsidium gibt Tagungsort, -zeit und die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Turntag im amtlichen Organ des Schwäbischen Turnerbunds und auf der Internetseite oder durch Einladungsschreiben auch in Textform (§ 126 b BGB) bekannt. Die Beratungen des Turntags sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.
10. Die Zahl der Delegierten der Turngauvereine richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB unter „Turnen“ gemeldeten Mitglieder.

Unter „gemeldete Mitglieder“ fallen alle gemeldeten Vereinsangehörige: Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Turngauvereine bis 250 Mitglieder haben einen stimmberechtigten Delegierten, bis 500 Mitglieder zwei stimmberechtigte Delegierte. Darüber hinaus für je angefangene 500 Einzelmitglieder einen weiteren stimmberechtigten Delegierten. Stimmrechte können nicht übertragen werden.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

11. Über den Verlauf des Turntags ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Präsidenten, vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
12. Der Turntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung enthalten.
13. Dem Turntag obliegt
 - a) die Berichte des Präsidiums, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses zu entlasten,
 - c) das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses zu wählen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre (jährlich einen – abwechselnd) zu wählen,
 - d) Turngauumlagen und -abgaben festzusetzen,
 - e) Veranstaltungen des Turngaus zu vergeben,
 - f) über Anträge und Berufungen zu entscheiden
 - g) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zu ernennen
 - h) den Haushaltsplan festzulegen,
 - i) die Satzung nach § 17 zu ändern,
 - j) die Delegierten zum Schwäbischen Turntag zu wählen,
 - k) den Turngau gem. § 18 aufzulösen,
 - l) Festzustellen, dass die Ordnung der Turngaujugend nicht in Widerspruch zu dieser Satzung steht,
 - m) über Angelegenheiten zu entscheiden, die das Präsidium oder der Hauptausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen dem Turntag zur Entscheidung zuweist.

§ 10

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaus.
Ihn bilden:
 - a) das Präsidium (stimmberechtigte Mitglieder nach § 10)
 - b) der Bereichsvorstand Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport
 - c) der Bereichsvorstand Sportarten
 - d) der Bereichsvorstand Turngaujugend
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Turntag mit Ausnahme des Lehrwerts, der Geschäftsstellenleitung und des Bereichsvorstands der Turngaujugend gewählt. Der Lehrwart und die Geschäftsstellenleitung werden vom Präsidium bzw. vom Schwäbischen Turnerbund berufen und angestellt. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
3. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder diese beantragt oder wenn das Interesse des Turngaus es erfordert.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
5. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Tagungsorts schriftlich/Textform (§ 126 b BGB) einzuladen.
6. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a) Nachwahl von Mitgliedern der Organe und von Kassenprüfern (§ 7 Ziff.4)
 - b) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Ziff.4)
 - c) Erlass und Änderungen von Turngauordnungen (zum Bsp.: Ehrungsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Fachgebietsordnungen und dergl.) ausgenommen die Wahl- und Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.
 - d) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Turntag oder das Präsidium aus ihren Zuständigkeitsbereichen dem Hauptausschuss zur Entscheidung zuweist.
 - e) Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
 - f) Entscheidung über die Bildung und Besetzung der Fachgebietsausschüsse

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Der Hauptausschuss ist von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.
- 9.. Über die Verhandlungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11

Präsidium

1. Das Präsidium des Turngaus bilden:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport
 - c) der Vizepräsident Finanzen
 - d) der Vizepräsident Sportarten
 - e) der Vizepräsident Bildung, Kultur und Personal
 - f) der Vizepräsident Marketing und Kommunikation
 - g) der Vizepräsident Kinderturnen
 - h) der Vizepräsident Jugendturnen
 - i) der Fachgebietsvorsitzende Kinderturnen
 - j) der Protokollant
 - k) die Geschäftsstellenleitung (ohne Stimmrecht)
 - l) die Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht).
2. Die Mitglieder des Präsidiums unter § 10 Ziffer 1 Position a) bis j) haben je eine Stimme.
3. Die Mitglieder des Präsidiums unter Ziffer a) bis f) sowie j) werden vom Turntag gewählt. Der Vizepräsident Kinderturnen, der Vizepräsident Jugendturnen und der Fachgebietsvorsitzende Kinderturnen werden vom Jugendturntag gewählt und vom Turntag bestätigt.
4. Der Präsident, die Vizepräsidenten Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport und Finanzen vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen dürfen.

5. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Abwicklung und Erledigung der laufenden Geschäfte des Turngaus, für die Überwachung der Kassenangelegenheiten und für die Verwaltung des Vermögens verantwortlich.
6. Es hat die Beschlüsse des Turntags und des Hauptausschusses vorzubereiten und durchzuführen. Ihm obliegt die Einberufung des Turntags und des Hauptausschusses sowie die Durchführung der Turngauveranstaltungen. Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind.

Das Präsidium kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Turntag oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung zuweisen.

7. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens drei Tagen telefonisch oder per E-Mail einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollanten und vom Präsidenten bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaus jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.
10. Für Sonderaufgaben können vom Präsidium über die Bereichsvorstände und Fachgebietsausschüsse hinaus weitere Projektausschüsse auf Zeit gebildet werden.

§ 12

Bereichsvorstände

Dem Bereichsvorstand Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport gehören an:

- Vizepräsident Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport (Kraft Amtes)
 - Vizepräsident Bildung, Kultur und Personal (Kraft Amtes)
 - Vertreter der Turngaujugend
 - Bereichsvorstandsmitglied Ältere
 - Bereichsvorstandsmitglied Bildung (Lehrwart)
 - Bereichsvorstandsmitglied Kooperationen
 - Bereichsvorstandsmitglied Natursport
 - Bereichsvorstandsmitglied Tanz und Vorführungen
 - Vereinsvertreter Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport
- Projektausschüsse können nach Bedarf gebildet werden*

Dem Bereichsvorstand Sportarten gehören an:

- Vizepräsident Sportarten (Kraft Amtes)
- Vertreter der Turngaujugend
- Bereichsvorstandsmitglied Berechnung
- Bereichsvorstandsmitglied Kampfrichterwesen
- Vereinsvertreter Sportarten
- Fachgebietsvertreter (je 1 pro Fachgebietsausschuss)

§ 13

Aufgaben der Bereichsvorstände

Insbesondere obliegt den Bereichsvorständen:

- a) das Steuern und Koordinieren der fachlichen Arbeit,
- b) das Vorbereiten von Beschlüssen für fachgebietsübergreifende fachlich-inhaltliche Entscheidungen,
- c) die Verantwortung der Gesamtentwicklung des Bereiches,
- d) die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
- e) die Vertretung in den entsprechenden Gremien auf Landesebene
- f) die Sicherstellung und Bewertung des Informationsflusses

§ 14

Fachgebietsausschüsse

Bei Bedarf können vom Hauptausschuss folgende Fachgebietsausschüsse gebildet werden:

- Fachgebietsausschuss Gerätturnen
- Fachgebietsausschuss Wettkampfgymnastik/RSG
- Fachgebietsausschuss Turnspiele
- Fachgebietsausschuss Mehrkämpfe
- Fachgebietsausschuss Gruppenwettkämpfe
- Fachgebietsausschuss Trampolin
- Fachgebietsausschuss weitere Sportarten

Die Zusammensetzung der Fachgebietsausschüsse wird in der Fachgebietsordnung geregelt.

Die jeweilige Wahlperiode des Fachgebietsvorsitzenden ist aus der Wahl- und Geschäftsordnung ersichtlich.

§ 15

Aufgaben der Fachgebietsausschüsse

Die Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse werden vom Turntag gewählt.

- a) Der Vorsitzende vertritt und repräsentiert den Fachgebietsausschuss nach außen und ist verantwortlich für die Förderung und Weiterentwicklung der Sportart bzw. der Angebote und Bewegungsformen.

- b) Zur Wahrnehmung der Aufgabenbereiche Angebots/Sportartentwicklung, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit, Bildung/Wissenschaft, Personalentwicklung, Wettkämpfe/Veranstaltungen, Kooperationen (z.B. Kindergarten, Schule) können weitere Mitglieder in die Fachgebietsausschüsse gewählt werden.

Die detaillierte Zusammensetzung, die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten regeln die Ordnungen der Fachgebietsausschüsse, die vom Hauptausschuss auf Vorschlag des jeweils zuständigen Bereichsvorstandes genehmigt werden.

§ 16

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei auf dem Turntag, (jährlich im Wechsel) zu wählende Kassenprüfer. Sie haben mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassen zu überprüfen und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie haben am jeweiligen ordentlichen Turntag hierüber zu berichten und einen schriftlichen, mit ihrer Unterschrift versehenen Bericht vorzulegen.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt. § 7 Ziffer 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Turngauvereinen und dem Turngau oder zwischen Turngauvereinen untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter, diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich beide Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidium des STB ernannt.

§ 18

Änderung der Satzung

1. Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich solcher auf Änderungen der Zwecke und Ziele des Turngaus müssen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und können nur dann beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung des Turntags bekannt gemacht wurden.
2. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt hiervon zu benachrichtigen

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Turntag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Turngaus und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Turngaus an den Schwäbischen Turnerbund e. V. Dieser hat das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung einem neu zu gründenden Turngau unmittelbar zu übergeben, oder, falls eine Neugründung nicht erfolgt, unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

Satzung in der Fassung vom 19.03.2022 – geändert beim Online-Neckar-Enz Turntag am 19.03.2022

Eintrag Amtsberichts Stuttgart im Vereinsregister 200404 am 13.06.2022 – Sonderband Blatt 169